

XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Januar 2012

Art. 110bis Abs.3: *Streichen.*

Begründung:

Die Unvereinbarkeiten sollen in einem neu zu schaffenden Art. 110ter geregelt werden.

Art. 110ter (neu): Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an.

Randtitel: Unvereinbarkeit

Begründung:

Anpassung an die Formulierung in Art. 8 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.11.12; Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 30. November 2011).

Der bisherige Art. 110ter wird zu Art. 110quater (neu).

Art. 110quater Abs.2 (neu): Die Gemeinde stellt der Rekursstelle Volksschule kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.